



RICHTLINIE FÜR NATIONALE MANNSCHAFTEN

**FSB/SBV
XII**

**Ausgabe
29.08.2015**

- 1.** Die Ernennung der technischen Kommissare (TK) der Nationalmannschaften liegt in der Verantwortung des Zentralvorstandes (ZV).
- 2.** Die TK bleiben bis zum Ablauf des Mandats des ZV im Amt und können wiedergewählt werden.
- 3.** Die Hauptaufgaben der TK sind das Management der Mannschaften, die ihnen in den verschiedenen vom ZV beschlossenen Wettkämpfe anvertraut wurden, in der Regel zu Beginn jeder Wettkampfsaison oder sobald internationale Gremien dies mitteilen.
- 4.** Während das Training und Wettkämpfe ist der Konsum von alkoholischen Getränken strengstens untersagt.
- 5.** Während aller Wettkämpfe liegt die Auswahl der Formationen in der ausschliesslichen Verantwortung der TK.
- 6.** Die Ernennung des Mannschaftskapitäns, auf Vorschlag des TK obliegt dem ZV.
- 7.** Die Ernennung des Delegationsleiters liegt in der Verantwortung des ZV.
- 8.** Die Auswahl der Spieler muss unter Berücksichtigung der folgenden grundlegenden Kriterien getroffen werden:
 - Erhaltene Sportergebnisse (Platzierungen in der aktualisierten SBV-Rangliste u/o Ergebnisse bei Wettkämpfe im Ausland).
 - Teilnahme an die Schweizer Meisterschaften und nationalen Turniere.
 - im Allgemeinen fehlerfreies Verhalten.
- 9.** Die Liste der Spieler die angerufen werden sollen, sowohl für das Training als auch für alle Wettkämpfe (Freundschaftsspiel oder Offiziell), muss dem ZV zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 10.** Der ernannte TK muss einen spezifischen Vorbereitungsplan für alle Wettkämpfe erstellen, die dem ZV zur Genehmigung vorgelegt werden muss.
- 11.** Alle offiziellen Mitteilungen werden vom ZV ausgestellt.
- 12.** Sowohl der ernannte TK als auch der Delegationsleiter müssen an den offiziellen Sitzungen und Zeremonien teilnehmen, die während des Wettkampfes abgehalten werden.
- 13.** Alle Spieler mit schweizerischer Staatsangehörigkeit (Mitglieder des SBV oder anderer nationaler Verbände) können ohne Einschränkung teil der nationalen Vertreter sein.
- 14.** Der TK muss dem ZV zu Beginn jeder Saison eine Liste der Spieler vorlegen, die in die Kader der Nationalmannschaft aufgenommen werden sollen. Er muss auch einen Besprechungs- und Trainingsplan vorlegen, den er planen möchte.
- 15.** Der offizielle Delegierte ist der einzige, der befugt ist, das Antragsformular für die Erstattung von Kosten auszufüllen, die während eines Wettkampfes anfallen. Im Training ist nur der TK autorisiert.
- 16.** Alle Kosten, die anderen Insider entstehen, die zuvor vom ZV oder vom offiziellen Delegierten genehmigt wurden, müssen in das Formular eingetragen und direkt vom Formularverlängerer beglichen werden.
- 17.** Am Ende jeder Veranstaltung muss der TK dem ZV innerhalb eines Monats einen schriftlichen Bericht vorlegen.
- 18.** Diese Bestimmungen treten am 27. Juni 2008 in Kraft und heben alle vorherigen auf.

Aktualisiert vom ZV am 29. August 2015.

Der SBV-Präsident:

Claudio Knecht